6. Art und Umfang der Zuwendung

6.1 Art der Zuwendung

Die Zuwendung wird als Projektförderung in Form einer Festbetragsfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

6.2 Höhe der Zuwendung

[1]Die Zuwendungsempfänger nach Nr. 3 erhalten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel auf Antrag eine Zuwendung, deren Höchstbetrag sich an der Anzahl der Schülerinnen und Schüler der Schule(n) des Schulaufwandsträgers bemisst. [2]Maßgebend für die Zahl der Schülerinnen und Schüler sind jeweils die Verhältnisse am Stichtag der Amtlichen Schuldaten für das dem Haushaltsjahr vorhergehende Schuljahr. [3]Der Höchstbetrag der Zuwendung je Schulaufwandsträger für das jeweilige Kalenderjahr ist unter https://www.km.bayern.de/medienbudget abrufbar. [4]Die Zuwendung ist auf die Höhe der zuwendungsfähigen Ausgaben begrenzt.

6.3 Zuwendungsfähige Ausgaben

Gefördert werden die Ausgaben zur Beschaffung digitaler Bildungsmedien im Sinne der Nr. 2.

6.4 Mehrfachförderung

[1]Mehrfachförderungen sind unzulässig. [2]Maßnahmen können nach dieser Richtlinie nicht gefördert werden, wenn für diese andere Förderprogramme des Bundes oder der Europäischen Union in Anspruch genommen werden oder wenn sie bereits auf anderer Grundlage aus Haushaltsmitteln des Freistaats Bayern finanziert werden. [3]Die Refinanzierung des Eigenanteils nach Art. 34 und Art. 34a BaySchFG bleibt hiervon unberührt. [4]Budgetierte und (teil-)pauschalierte Leistungen für den Schulaufwand nach Maßgabe des BaySchFG stehen einer Förderung einer einzelnen Maßnahme nach dieser Richtlinie nicht entgegen

6.5 Bewilligungszeitraum

[1]Der Bewilligungszeitraum reicht vom Zeitpunkt der Bewilligung bzw. des zugelassenen vorzeitigen Vorhabenbeginns bis zum Ende des Kalenderjahres, auf das sich der Antrag bezieht. [2]Für das Kalenderjahr 2024 gilt abweichend von Satz 1, dass der Bewilligungszeitraum bis zum Ende des Kalenderjahres reicht, in dem der Antrag gestellt wurde.

6.6 Antragsberechtigung und Antragstellung

[1]Antragsberechtigt sind Schulaufwandsträger gemäß Nr. 4.

[2]Anträge sind in elektronischer Form über das vom Landesamt für Schule bereitgestellte Verfahren zu stellen. [3]Für die Antragsstellung ist eine Registrierung des Schulaufwandsträgers bei „Mein Unternehmenskonto“ in der Variante „mit Steuernummer“ erforderlich.

[4]Je Schulaufwandsträger kann pro Jahr nur ein Antrag für alle Schulen gestellt werden.

6.7 Antragsfrist

[1]Die Zuwendung wird auf Antrag gewährt. [2]Der Antrag für das jeweilige Kalenderjahr kann bis zum 31. Oktober des jeweiligen Kalenderjahres in dem Verfahren nach Nr. 6.6 gestellt werden, frühestens jedoch am 1. November des Vorjahres. [3]Für das Kalenderjahr 2024 gilt abweichend von Satz 2, dass der Antrag bis zum 31. Oktober 2025 gestellt werden kann, frühestens jedoch ab Bereitstellung des Verfahrens. [4]Für das Kalenderjahr 2025 gilt abweichend von Satz 2, dass der Antrag frühestens ab Bereitstellung des Verfahrens gestellt werden kann.

6.8 Bewilligungsstelle und Bewilligungsverfahren

Bewilligungsstelle ist das Landesamt für Schule.

6.9 Zweckbindung

Die digitalen Bildungsmedien gemäß Nr. 2 sind für die Lizenzlaufzeit dem Zuwendungszweck entsprechend zu verwenden (Zweckbindungsfrist).

6.10 Nachweis der Verwendung

[1]Für den Nachweis der Verwendung genügt eine Verwendungsbestätigung mit dem in Muster 4a zu Art. 44 BayHO vorgegebenen Inhalt ohne Vorlage von Belegen. [2]Der Nachweis der Verwendung ist in elektronischer Form über das vom Landesamt für Schule bereitgestellte Verfahren einzureichen. [3]Die Bewilligungsstelle führt in zehn Prozent aller Zuwendungsfälle oder zehn Prozent der Fördersumme eine vertiefte Prüfung durch.

6.11 Auszahlung

[1]Nach Prüfung des Verwendungsnachweises erfolgt die Auszahlung durch das Landesamt für Schule auf das Konto des Antragstellers. [2]Eine Auszahlung in Teilbeträgen ist grundsätzlich zu vermeiden.

6.12 Nebenbestimmungen

Je nach Rechtsform der Antragsteller sind die Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung bei kommunalen Körperschaften (ANBest-K; bei kommunalen Schulträgern) oder die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P; bei privaten Schulträgern) zum Bestandteil des Zuwendungsbescheids zu machen mit der Maßgabe, dass der Nachweis der Verwendung durch Verwendungsbestätigung erfolgt (ohne Vorlage von Belegen).

6.13 Datenschutz

[1]Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten für den Vollzug dieser Richtlinie sind die datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die Verordnung (EU) 2016/679 (EU-Datenschutzgrundverordnung – DSGVO), einzuhalten. [2]Die Bewilligungsbehörde ist Verantwortliche im Sinne von Art. 4 Nr. 7 DSGVO. [3]Sie erfüllt insbesondere die Verpflichtungen aus der DSGVO (insbesondere die Gewährleistung der Betroffenenrechte und die Informationspflichten gemäß Art. 13 f. DSGVO).